



Erwerbsersatzverordnung (EOV)

(Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung: Einführungsphase des Informationssystems)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Erwerbsersatzverordnung vom 24. November 2004¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3, Sachüberschrift

Kaderbildung von «Jugend und Sport»

(Art. 1a Abs. 4 EOG)

Art. 15 Abs. 1, 3 und 4

¹ Der Anspruch auf eine Entschädigung ist zusammen mit den erforderlichen Belegen über das Informationssystem nach Artikel 21a EOG oder auf einem offiziellen Papierformular geltend zu machen.

³ Die Anmeldung hat am Ende des Dienstes zu erfolgen. Dauert der Dienst länger als 30 Tage, so hat die Anmeldung nach zehn Tagen und danach am Ende jedes Kalendermonats zu erfolgen.

⁴ Sind eine Person oder ihre Angehörigen auf die Auszahlung der Entschädigung in kürzeren Abständen angewiesen, so hat die Anmeldung während des ganzen Dienstes alle zehn Tage zu erfolgen.

Art. 16 Abs. 5

⁵ Wurde die Anmeldung auf einem offiziellen Papierformular geltend gemacht und wurden darin falsche Angaben gemacht oder ist das Papierformular verloren gegangen, so stellt die zuständige Ausgleichskasse ein Ersatzformular aus. Sie bescheinigt darauf anhand der im Informationssystem gemäss Artikel 21a EOG enthaltenen Daten, des Dienstbüchleins, des Ausweises über den Kursbesuch oder eines Auszugs aus

SR

¹ SR 834.11

dem Informationssystem des Zivildiensts die Dienstage, die zu einer Entschädigung berechtigen.

Art. 17 Lohnbescheinigung durch den Arbeitgeber

(Art. 19 Abs. 3 EOG)

Wird eine dienstleistende Person als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer entschädigt, so hat der Arbeitgeber den für die Berechnung der Entschädigung massgebenden Lohn, den Lohn während der Dienstleistung sowie die Dauer der Beschäftigung zu bescheinigen. Er stellt die Bescheinigung entweder gemäss dem von der zuständigen Ausgleichskasse festgelegten Verfahren oder auf dem offiziellen Papierformular aus.

Art. 18 Abs. 1

¹ Angehörige und Arbeitgeber der Dienst leistenden Person, die dazu nach Artikel 17 Absatz 1 EOG befugt sind, machen den Entschädigungsanspruch bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend und holen, soweit nötig, die Bescheinigung über die Dienstage, die zu einer Entschädigung berechtigen, und die Lohnbescheinigung selbst ein. Die Artikel 15–17 gelten sinngemäss.

Art. 19 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Zuständig für die Entgegennahme der Anmeldung sowie für die Festsetzung und die Ausrichtung der Entschädigung ist.

Art. 19a Übermittlung der Anmeldung

(Art. 19 Abs. 3 EOG)

¹ Die zuständige Ausgleichskasse erhält die Anmeldung, sobald die dienstleistende Person sie im Informationssystem nach Artikel 21a EOG freigegeben hat.

² Wird die Anmeldung nicht innerhalb von 30 Tagen ab Einreichung freigegeben, so lässt die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) der dienstleistenden Person das offizielle Papierformular zukommen.

³ Erfolgt die Anmeldung mittels des offiziellen Papierformulars, so muss die dienstleistende Person dieses selbst bei der zuständigen Ausgleichskasse einreichen.

Gliederungstitel vor Art. 19b

5. Abschnitt b Informationssystem

Art. 19b Inhalt des Informationssystems und Datenbekanntgabe

(Art. 21a Abs. 4 Bst. b EOG)

¹ Das Informationssystem nach Artikel 21a EOG enthält folgende Daten:

- a. die folgenden Daten der dienstleistenden Person: die AHV-Nummer, den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die Wohnadresse, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer;

- b. die Daten zum Dienst, insbesondere die Kontrollnummer, das Einrückungsdatum gemäss Marschbefehl oder Einberufung, die Dienstperiode, den Code der Dienstleistung, Mutationen und die Anzahl besoldete Diensttage;
- c. die folgenden Daten zu den Kindern der dienstleistenden Person: die AHV-Nummer, den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Kindesverhältnis, den Ausbildungsnachweis und gegebenenfalls das Formular zu Pflegekindern und zu Kindern der Ehegattin oder des Ehegatten;
- d. die Angaben zu den zusätzlichen Kosten für die Kinderbetreuung;
- e. die Angaben zur vordienstlichen Tätigkeit;
- f. die Angaben zur Auszahlung der Entschädigung;
- g. die Dokumente zur Bescheinigung der in den Buchstaben a–f angegebenen Daten, sofern diese nicht aus einem der in Artikel 21a Absatz 2 EOG genannten Informationssysteme oder Register stammen;
- h. die technischen Daten betreffend die Anmeldungsabwicklung.

² Die Daten nach Absatz 1 werden der zuständigen Ausgleichskasse zur Bearbeitung der Anmeldung übermittelt:

- a. sobald die dienstleistende Person die Anmeldung im Informationssystem freigegeben hat;
- b. sobald eine Anmeldung auf dem offiziellen Papierformular eingereicht wurde; oder
- c. auf Antrag einer nach Artikel 17 Absatz 1 EOG befugten Person.

Art. 19c Zugriff auf das Informationssystem

(Art. 21a Abs. 4 Bst. d EOG)

Zugriff auf das Informationssystem nach Artikel 21a EOG haben:

- a. die dienstleistende Person zur Ergänzung und zur Freigabe der Anmeldung;
- b. die zuständige Ausgleichskasse zur Bearbeitung der Anmeldung;
- c. die ZAS für den Betrieb des Informationssystems.

Art. 19d Datenschutz und Informationssicherheit

(Art. 21a Abs. 4 Bst. f EOG)

Die ZAS trifft die für die Datensicherheit erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen.

Art. 19e Aufbewahrungsdauer

(Art. 21a Abs. 4 Bst. c EOG)

¹ Die Daten werden nach Ende des Dienstes der zu einer Entschädigung berechtigt, während fünf Jahren im Informationssystem aufbewahrt.

² Die eingereichten Belege werden gelöscht, sobald die dienstleistende Person die Anmeldung freigegeben hat.

Art. 19f Verantwortung
(Art. 21a Abs. 4 Bst. a EOG)

Die ZAS ist verantwortlich für den Datenschutz des Informationssystems nach Artikel 21a EOG.

Art. 21 Abs. 1

¹ Nach Eingang der Anmeldung zahlt die Ausgleichskasse oder der Arbeitgeber unverzüglich den entsprechenden Betrag aus oder verrechnet ihn nach Artikel 19 Absatz 2 ATSG oder Artikel 20 Absatz 2 AHVG².

Art. 42
Betrifft nur den französischen Text.

Art. 43 Vollzug

¹ Das Eidgenössische Departement des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt.

² Es kann Ausführungsbestimmungen für die Durchführungsstellen sowie, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport und dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, Weisungen an die Rechnungsführer der Armee und des Zivilschutzes, die Organisatoren der Kaderbildung von «Jugend und Sport» und die Vollzugsstellen des Zivildienstes erlassen.

Art. 47
Betrifft nur den französischen Text.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Anhang
(Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004³

Art. 47 Abs. 3

³ Für Behörden ausserhalb des Zivilstandswesens richtet sich der Zugriff im Abrufverfahren auf Daten, die im Personenstandsregister geführt werden, nach Artikel 43a Absätze 4 und 5 ZGB.

2. Verordnung vom 12. Oktober 2016⁴ über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport

Art. 4a Abs. 2

² Die Daten des Informationssystems nach Artikel 1 Buchstabe a, die für den Vollzug der Erwerbsersatzordnung erforderlich sind, werden an das Informationssystem nach Artikel 21a EOG übermittelt.

3. Verordnung vom 16. Dezember 2009⁵ über militärische und andere Informationssysteme im VBS

Anhang 1b, Ziff. 1.8.17 und 2.7.17

1.8.17 Aufgehoben

2.7.17 Aufgehoben

³ SR 211.112.2

⁴ SR 415.11

⁵ SR 510.911

4. Verordnung vom 16. Oktober 2024⁶ über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildienstes

Art. 4 Bst. g

An das Ziviconnect können zu den nachstehenden Zwecken die folgenden Dienste und Stellen online angeschlossen werden:

- g. das Informationssystem der Zentralen Ausgleichsstelle, über das Dienstleistende ihren Entschädigungsanspruch geltend machen können: zur Durchführung der Erwerbsersatzordnung.

5. Verordnung vom 17. Januar 1961⁷ über die Invalidenversicherung

Art. 81^{bis} Abs. 1

¹ Für die Erfassung der Taggelder als Erwerbseinkommen im Sinne der AHV und ihre Eintragung in das individuelle Konto der versicherten Person gelten die Artikel 37 und 38 der Erwerbsersatzverordnung vom 24. November 2004 (EOV)⁸ sinngemäss. Artikel 37 Absätze 1 und 2 EOv ist auch sinngemäss anwendbar auf Eingliederungsstätten, die mit der Auszahlung von Taggeldern betraut werden (Art. 80 Abs. 1).

6. Verordnung vom 31 Oktober 2007⁹ über die Familienzulagen

Art. 2 Abs. 3 Bst. b

³ Die Geburtszulage wird ausgerichtet, wenn:

- b. die Mutter während der neun Monate unmittelbar vor der Geburt des Kindes Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000¹⁰ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts in der Schweiz hat; erfolgt die Geburt vorzeitig, so wird die erforderliche Dauer des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in der Schweiz gemäss Artikel 27 der Erwerbsersatzverordnung 24. November 2004¹¹ herabgesetzt.

Art. 10 Abs. 2 Bst. b–c^{ter}

² Der Anspruch auf Familienzulagen bleibt auch ohne gesetzlichen Lohnanspruch bestehen:

- b.

⁶ SR 824.095

⁷ SR 831.201

⁸ SR 834.11

⁹ SR 836.21

¹⁰ SR 830.1

¹¹ SR 834.11

- b. bei einer Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs wegen Spitalaufenthalts des Neugeborenen: während insgesamt höchstens 22 Wochen;
- b^{bis}. bei einer Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs im Todesfall des anderen Elternteils: während insgesamt höchstens 16 Wochen;
- b^{ter}. bei einer Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs im Falle eines Spitalaufenthalts des Neugeborenen und im Todesfall des anderen Elternteils: während insgesamt höchstens 24 Wochen;
- c. bei einem Urlaub des anderen Elternteils: während höchstens 2 Wochen;
- c^{bis}. bei einer Verlängerung des Urlaubs des anderen Elternteils im Todesfall der Mutter: während insgesamt höchstens 16 Wochen;
- c^{ter}. bei einer Verlängerung des Urlaubs des anderen Elternteils im Todesfall der Mutter und im Falle eines Spitalaufenthalts des Neugeborenen: während insgesamt höchstens 24 Wochen;

Art. 16a Abs. 1

¹ Als arbeitslose Mütter gelten Frauen, die im Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes die Voraussetzungen nach Artikel 29 der Erwerbsersatzverordnung vom 24. November 2004¹² erfüllen.

Art. 18b Bst. d

Die folgenden Stellen haben Online-Zugriff auf das Familienzulagenregister:

- d. das BSV, soweit es Aufgaben nach Artikel 27 Absatz 2 FamZG und Artikel 72a Absatz 2 Buchstabe c AHVG erfüllt;

Art. 18j Zugriff auf das Familienzulagenregister für andere Aufgaben

¹ Soweit sie Aufgaben in Zusammenhang mit dem Betrieb des Informationssystems nach Artikel 21a EOG¹³ erfüllt, hat die Zentrale Ausgleichsstelle Zugriff auf die folgenden Daten:

- a. die AHV-Nummer und das Geburtsdatum des Kindes, das den Anspruch auf Familienzulagen begründet;
- b. die AHV-Nummer der anspruchsberechtigten Person;
- c. die Art der Familienzulagen;
- d. den Beginn und das Ende des Anspruchs,

² Die kantonalen Stellen nach Artikel 21e^{bis} FamZG haben Zugriff auf die folgenden Daten:

- a. die AHV-Nummer des Kindes, das den Anspruch auf Familienzulagen begründet;

¹² SR 834.11

¹³ SR 834.1

- b. die AHV-Nummer der anspruchsberechtigten Person;
- c. das Verhältnis des Kindes, das den Anspruch auf Familienzulagen begründet, zur anspruchsberechtigten Person;
- d. die Art der Familienzulagen;
- e. den Beginn und das Ende des Anspruchs.



Bern, 20. November 2024

Änderung der Erwerbsersatzverordnung (EOV)

Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung: Einführungsphase für das Informationssystem

Erläuternder Bericht

Übersicht

Ausgangslage

Das Parlament hat die Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz (EOG)¹ zur Digitalisierung der Beantragung von Erwerbsersatz für Dienstleistende in der Schlussabstimmung vom 14. Juni 2024 verabschiedet.² Die Referendumsfrist zur Gesetzesänderung ist am 3. Oktober 2024 unbenutzt abgelaufen. Der Bundesrat kann somit das Inkrafttreten der Änderung bestimmen und die Ausführungsbestimmungen erlassen.

Inhalt der Vorlage

Mit dieser Vorlage zur Änderung der Erwerbsersatzverordnung (EOV)³ soll die Änderung des EOG vom 14. Juni 2024⁴ umgesetzt werden. Durch die Gesetzesänderung können Dienstleistende ihren Anspruch künftig über ein von der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) betriebenes Informationssystem geltend machen.

Das Informationssystem wird in zwei Schritten eingeführt. Der erste Schritt ist Gegenstand des vorliegenden Berichts und besteht aus der Testphase, in der die Skalierbarkeit des Informationssystems sichergestellt wird. Sobald die Testphase abgeschlossen ist, wird das bisherige Verfahren durch das neue EO-Anmeldeverfahren abgelöst, was eine erneute Anpassung der Verordnungsbestimmungen erfordert. Diese Anpassung wird in einem separaten Bericht erläutert.

¹ SR 834.1

² BBl 2024 1456

³ SR 834.11

⁴ BBl 2024 1456

Erläuternder Bericht

1 Ausgangslage

Das Parlament hat die Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz (EOG)⁵ in der Schlussabstimmung vom 14. Juni 2024 verabschiedet.⁶ Die Gesetzesänderung soll es Dienstleistenden ermöglichen, ihre Ansprüche in einem digitalen Verfahren geltend zu machen.

Die Referendumsfrist zur Gesetzesänderung ist am 3. Oktober 2024 unbenutzt abgelaufen.

2 Grundzüge der Vorlage

Mit dieser Vorlage zur Änderung der Erwerbsersatzverordnung (EOV)⁷ soll die Änderung des EOG vom 14. Juni 2024⁸ umgesetzt werden. Die Änderung ermöglicht den Aufbau eines Informationssystems zur digitalen Beantragung von Entschädigungen der Erwerbsersatzordnung (EO) durch die Dienstleistenden.

Künftig sollen Dienstleistende ihre Ansprüche in einem digitalen Verfahren geltend machen können. Dazu wird bei der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) ein Informationssystem aufgebaut und aus dem Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung finanziert. Die für die Bearbeitung der Anträge notwendigen Informationen werden weitgehend automatisch über digitale Schnittstellen aus anderen Registern bezogen. Dadurch werden die Datenqualität verbessert und die Dauer bis zur Auszahlung der Leistungen verkürzt. Die Arbeitgeber und die Ausgleichskassen werden von administrativem Aufwand entlastet.

Das Informationssystem wird in zwei Schritten eingeführt. Der erste Schritt ist Gegenstand des vorliegenden Berichts und besteht aus der Testphase, in der die Skalierbarkeit des Informationssystems sichergestellt wird. Sobald die Testphase abgeschlossen ist, wird das bisherige Verfahren durch das neue EO-Anmeldeverfahren abgelöst, was eine erneute Anpassung der Verordnungsbestimmungen erfordert. Diese Anpassung wird in einem separaten Bericht erläutert.

⁵ SR 834.1

⁶ BBl 2024 1456

⁷ SR 834.11

⁸ BBl 2024 1456

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1 Erwerbsersatzverordnung (EOV)

Art. 3 Sachüberschrift

Redaktionelle Anpassung aufgrund der terminologischen Anpassung in Artikel 1a Absatz 4 N-EOG.

Art. 15 Abs. 1, 3 und 4

Abs. 1: Für 2025 ist eine Testphase vorgesehen, damit ab 2026 der Anmeldeprozess über das Informationssystem schrittweise bei den verschiedenen Dienstorganisationen eingeführt werden kann. Somit können Dienstleistende den Anspruch auf EO-Leistungen über das Online-Portal geltend machen. Die Anmeldung kann auch weiterhin über das offizielle Papierformular erfolgen. In beiden Fällen müssen die erforderlichen Belege zusammen mit der Anmeldung an die Ausgleichskasse übermittelt werden. Bei Anmeldung über das Informationssystem können die Belege elektronisch beigefügt werden.

Während der Testphase und der Einführung des digitalen Verfahrens gibt das Bundesamt für Sozialversicherungen die Formulare weiterhin an die in den Buchstaben a bis d genannten Stellen ab.

Abs. 3 und 4: Durch die Änderung sind über das Informationssystem eingereichte Anmeldungen eingeschlossen. Ansonsten bleibt die Bestimmung unverändert.

Art. 16 Abs. 5

Die Ausstellung eines Ersatzformulars betrifft nur Fälle, in denen die EO-Anmeldung über das offizielle Papierformular eingereicht wurde. Das wird hier präzisiert. Da die entschädigungsberechtigten Kurstage während der Testphase sowie im Jahr, in dem das digitale Verfahren eingeführt wird, nicht systematisch im Informationssystem erfasst werden, kann sich die zuständige Ausgleichskasse noch auf das Dienstbüchlein, den Ausweis über den Kursbesuch oder einen Auszug aus dem Informationssystem des Zivildienstes stützen.

Art. 17

Da die offiziellen Papierformulare während der Testphase weiterhin verwendet werden, wird die Sachüberschrift der Bestimmung leicht angepasst. Der erste Satz listet auf, was der Arbeitgeber bescheinigen muss. Der zweite Satz regelt die Vorgehensweise: Der Arbeitgeber übermittelt die Informationen entweder auf dem offiziellen Papierformular oder auf die von der zuständigen Ausgleichskasse vorgegebene Weise, z. B. per E-Mail oder über eine Plattform. Deshalb obliegt es den Ausgleichskassen, ein Verfahren zur Übermittlung der Lohndaten einzurichten.

Art. 18 Abs. 1

Terminologische Anpassung an die in anderen Rechtsvorschriften verwendete Formulierung.

Art. 19 Abs. 1 Einleitungssatz

Der Einleitungssatz wird angepasst, damit er mit dem Ablauf des Informationssystems übereinstimmt. Denn es werden kaum noch physische Anmeldungen eingereicht. In der deutschen Version wird der Begriff «Entgegennahme» verwendet. Das ist zutreffender und soll im Französischen mit «réception» wiedergegeben werden.

Art. 19a

Abs. 1: Dieser Absatz betrifft die Anmeldungen über das Informationssystem. Es obliegt der dienstleistenden Person, die sie betreffenden Daten auf ihre Richtigkeit zu prüfen, sie gegebenenfalls zu korrigieren und die Anmeldung danach im System zu bestätigen. Anschliessend wird die Anmeldung direkt an die zuständige Ausgleichskasse übermittelt.

Abs. 2: Die Einführung des Informationssystems soll unter anderem das EO-Anmeldeverfahren beschleunigen. Es kann aber vorkommen, dass die dienstleistende Person die Anmeldung nicht freigibt. 30 Tage nach Erstellung der EO-Anmeldung und nach mindestens einer Erinnerung wird das Formular direkt der dienstleistenden Person zugestellt. Wenn die Ausgleichskasse die Anmeldung erhält, kann sie im Informationssystem eine Abfrage durchführen und eine elektronische Datenübermittlung anfordern.

Abs. 3: Da die vom Informationssystem erstellten EO-Anmeldungen nicht mehr über den Arbeitgeber laufen, muss präzisiert werden, dass die dienstleistende Person das offizielle Papierformular selbst an die zuständige Ausgleichskasse senden muss.

Geht eine Anmeldung bei der falschen Ausgleichskasse ein, so ermittelt diese in der Regel die zuständige Kasse und leitet ihr die Anmeldung gemäss Artikel 30 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000⁹ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts weiter. Dazu stehen ihr verschiedene Abklärungsmassnahmen zur Verfügung, beispielsweise kann sie die zentralen Register konsultieren oder mit der versicherten Person Kontakt aufnehmen. Diese Regelung gilt sowohl für über das Informationssystem gemäss Artikel 21a EOG als auch mittels dem offiziellen Papierformular eingereichte Anmeldungen.

Gliederungstitel vor Art. 19b

Dieser neue Abschnitt befasst sich mit dem Informationssystem. Er erlaubt es dem Bundesrat, gemäss Artikel 21a Absatz 4 N-EOG folgende Aspekte zu regeln: die Verantwortung für den Datenschutz, die zu erfassenden und zu meldenden Daten, deren Aufbewahrungsfristen, den Zugriff auf die Daten, die Zusammenarbeit zwischen den Nutzerinnen und Nutzern sowie die Datensicherheit.

⁹ SR 830.1

5. Abschnitt *b* tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ermöglicht die Nutzung des Informationssystems während der Testphase.

Art. 19b

Abs. 1: Das in Artikel 21a N-EOG vorgesehene Informationssystem enthält die zur Bearbeitung der EO-Anmeldungen notwendigen Daten. Der vorliegende Absatz legt die entsprechenden Daten fest.

Abs. 2: Absatz 2 ist so formuliert, dass beide Möglichkeiten zur EO-Anmeldung eingeschlossen sind. Wenn die EO-Anmeldung über das Informationssystem eingereicht wird (Bst. a), nimmt die zuständige Ausgleichskasse insofern eine passive Rolle ein, als ihr die Daten über das Informationssystem übermittelt werden. Wird die Anmeldung hingegen mittels offiziellem Anmeldeformular eingereicht (Bst. b), führt die Ausgleichskasse eine Abfrage im Informationssystem durch und fordert eine elektronische Datenübermittlung an. Es kann auch vorkommen, dass die dienstleistende Person keine Anmeldung einreicht. In diesem Fall sind die in Artikel 17 Absatz 1 EOG genannten Personen befugt, den Leistungsanspruch für sie geltend zu machen. Buchstabe c dieses Absatzes sieht vor, dass die Ausgleichskasse unter diesen Umständen auf die betreffenden Daten im Informationssystem zugreifen kann.

Art. 19c

Dieser Artikel bestimmt die Personen und Stellen, die Zugriff auf das Informationssystem haben. Dabei handelt es sich zunächst um die dienstleistende Person (Bst. a). Wenn eine aktive Anmeldung vorliegt, kann die dienstleistende Person auf das Informationssystem zugreifen, um die Anmeldung zu ergänzen und freizugeben. Demgegenüber hat die Ausgleichskasse Zugriff auf das Informationssystem, um die Anmeldung zu bearbeiten (Bst. b). Die Ausgleichskasse greift auf die Daten zu, sobald die Anmeldung freigegeben wurde oder nachdem das Papierformular eingetroffen ist. Schliesslich hat auch die ZAS Zugriff auf das Informationssystem, um ihren Auftrag gemäss Artikel 21a Absatz 1 N-EOG wahrzunehmen.

Art. 19d

Dieser Artikel regelt den Datenschutz und die Informationssicherheit und beauftragt die ZAS mit der Sicherstellung der Datensicherheit.

Art. 19e

Abs. 1: Die Aufbewahrungsdauer der Daten entspricht höchstens der Verjährungsfrist für den Leistungsanspruch gemäss Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a EOG. Das Informationssystem dient bei der EO-Anmeldung als Übermittlungskanal, denn die Daten werden nicht wie in einem Register gespeichert. Dennoch soll das Informationssystem das EO-Anmeldeverfahren vereinfachen. Deshalb wird der Datenverlauf aufgezeichnet, was der dienstleistenden Person beim Ausfüllen künftiger EO-Anmeldungen eine Hilfe ist. Die Aufbewahrung der Daten während der gesamten Verjährungsfrist ist daher gerechtfertigt, auch wenn die Anmeldung bereits bearbeitet wurde.

Abs. 2: Damit keine unnötigen Datenmengen gespeichert werden, können die erforderlichen Belege, die die dienstleistende Person der Anmeldung beigelegt hat, nach Freigabe der Anmeldung gelöscht werden. Die Belege werden auf den Servern der zuständigen Ausgleichskasse gespeichert und sind für den Datenverlauf nebensächlich (vgl. Abs. 1).

Art. 19f

Als für den Betrieb des Informationssystems zuständige Stelle ist die ZAS auch für den Datenschutz der damit bearbeiteten Daten verantwortlich.

Art. 21 Abs. 1

Durch die EO-V-Änderung sind über das Informationssystem eingereichte Anmeldungen eingeschlossen. Ansonsten bleibt die Bestimmung unverändert.

Art. 42

Die Änderung betrifft nur die französische Version. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des französischen Titels der Erwerbsersatzverordnung per 1. Januar 2024¹⁰.

Art. 43

Abs. 1: Die Änderung betrifft nur die französische Version. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des französischen Titels der Erwerbsersatzverordnung per 1. Januar 2024¹¹.

Abs. 2: Redaktionelle Anpassung aufgrund der terminologischen Anpassung in Artikel 1a Absatz 4 N-EOG.

Art. 47

Die Änderung betrifft nur die französische Version. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des französischen Titels der Erwerbsersatzverordnung per 1. Januar 2024¹².

¹⁰ AS 2023 756

¹¹ AS 2023 756

¹² AS 2023 756

3.2 **Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004¹³ (ZStV)**

Art. 47 Abs. 3

In dieser Bestimmung wird ein Verweis auf Artikel 43a Absatz 5 des Zivilgesetzbuches (ZGB)¹⁴ eingeführt, der sich aus der EOG-Änderung vom 14. Juni 2024¹⁵ ergibt. Die ZAS hat demnach Online-Zugriff auf die Daten des Zivilstandsregisters, um zu prüfen, ob Dienstleistende Kinder haben, die einen Anspruch auf Kinderzulagen begründen. Die AHV-Nummer des jeweiligen Kindes wird über eine automatisierte Abfrage ermittelt, womit das in Artikel 21a N-EOG vorgesehene Informationssystem den Entschädigungsanspruch für das betreffende Kind prüfen kann.

3.3 **Verordnung vom 12. Oktober 2016¹⁶ über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSV)**

Art. 4a Abs. 2

Dieser neu eingeführte Absatz sieht explizit eine automatische Übermittlung von Daten aus dem Nationalen Informationssystem für Sport an das Informationssystem nach Artikel 21a N-EOG vor. Da es sich nicht um einen Datenaustausch im Sinne von Absatz 1 handelt, wird ein neuer Absatz eingeführt. Schliesslich findet in die Gegenrichtung kein Austausch statt, das heisst, es werden keine Daten aus dem in Artikel 21a N-EOG vorgesehenen Informationssystem an das Nationale Informationssystem für Sport übermittelt.

3.4 **Verordnung vom 16. Dezember 2009¹⁷ über militärische und andere Informationssysteme im VBS (MIV)**

Anhang 1b Ziff. 1.8.17 und 2.7.17

Anhang 1b ist seit dem 1. Januar 2023 in Kraft. Damals wurden Ziff. 1.8.17 und 2.7.17 eher umfassend formuliert, um EO-relevante Informationen später gegebenenfalls im Informationssystem Dienstmanager (DIM) anzeigen zu können. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass es keine gesetzliche Bestimmung gibt, die die Übermittlung von EO-Daten an die Informationssysteme der Armee vorsieht. Die beiden Ziffern sind somit aufzuheben.

¹³ SR 211.112.2

¹⁴ SR 210

¹⁵ BBl 2024 1456

¹⁶ SR 415.11

¹⁷ SR 510.911

3.5 Verordnung vom 16. Oktober 2024¹⁸ über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildienstes

Art. 4 Bst. g

Die totalrevidierte Verordnung tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft.¹⁹

Die Änderung des EOG vom 14. Juni 2024 wird zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft sein, insbesondere die Gesetzesgrundlage, die das Bundesamt für Zivildienst dazu berechtigt, die für den Vollzug der EO erforderlichen Daten aus seinem Informationssystem an die ZAS zu übermitteln (neuer Art. 80 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst, ZDG²⁰).

Aus diesem Grund ist die Schnittstelle zwischen ZiviConnect und dem in Artikel 21a N-EOG vorgesehenen Informationssystem, über das Dienstleistende ihren Entschädigungsanspruch geltend machen können, in der Verordnung vom 16. Oktober 2024 nicht aufgeführt; sie muss mit der vorliegenden Änderung geregelt werden.

3.6 Verordnung vom 17. Januar 1961²¹ über die Invalidenversicherung (IVV)

Art. 81^{bis} Abs. 1

Die Änderung betrifft nur die französische Version. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des französischen Titels der Erwerbsersatzverordnung per 1. Januar 2024²².

3.7 Verordnung vom 31. Oktober 2007²³ über die Familienzulagen (FamZV)

Art. 2 Abs. 3 Bst. b

Die Änderung betrifft nur die französische Version. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des französischen Titels der Erwerbsersatzverordnung per 1. Januar 2024²⁴.

¹⁸ SR 824.095
¹⁹ AS 2024 595
²⁰ SR 824.0
²¹ SR 831.201
²² AS 2023 756
²³ SR 836.21
²⁴ AS 2023 756

Art. 10 Abs. 2 Bst. b–c^{ter}

Die Änderung des EOG vom 17. März 2023 ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Mit dieser Änderung hat der hinterlassene Elternteil (Mutter, Vater oder Ehefrau der Mutter) Anspruch auf eine längere Ausrichtung der Taggelder, die über die Erwerbsersatzordnung entschädigt wird. Zudem wurden redaktionelle und terminologische Anpassungen vorgenommen, die im Zuge des Inkrafttretens der Ehe für alle notwendig sind.

Bst. b: Terminologische Anpassung des deutschen Texts an den Wortlaut der anderen Buchstaben.

Bst. b^{bis}, b^{ter}, c^{bis} und c^{ter}: Diese Buchstaben werden eingeführt, damit der Anspruch auf Familienzulagen während der darin bezeichneten Urlaube bestehen bleibt.

Bst. c: Anpassung aufgrund der neuen Terminologie, denn per 1. Januar 2024 wurde der Vaterschaftsurlaub zum Urlaub des anderen Elternteils.

Art. 16a Abs. 1

Die Änderung betrifft nur die französische Version. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des französischen Titels der Erwerbsersatzverordnung per 1. Januar 2024²⁵.

Art. 18b Bst. d

Formelle Anpassung aufgrund der Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)²⁶ (Modernisierung der Aufsicht), die am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist. Der Verweis auf das AHVG wird entsprechend angepasst.

Art. 18j

Der neu eingeführte Artikel präzisiert, welche Daten ausgetauscht werden; der Zugriff auf das Register ist bereits in Artikel 21a Absatz 1 N-EOG und 21e^{bis} des Bundesgesetzes vom 24. März 2006²⁷ über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (FamZG) durch die EOG-Änderung vom 14. Juni²⁸ 2024 geregelt. Es werden nicht alle der in Artikel 18a Absatz 1 Buchstaben a und b aufgeführten Daten übermittelt (lediglich die AHV-Nummer, das Geburtsdatum, die Art der Familienzulagen, der Anspruchsbeginn und das Anspruchsende sowie das Verhältnis des Kindes, das den Anspruch auf Familienzulagen begründet, zur anspruchsberechtigten Person). Für die anderen Informationen (Familienname, Vorname und Geschlecht) greifen die ZAS und die kantonalen Stellen direkt auf das zentrale Versichertenregister zurück. Der Wohnort des Kindes wird als Angabe überdies nicht benötigt.

²⁵ AS **2023** 756

²⁶ SR **831.10**

²⁷ SR **836.2**

²⁸ BBl **2024** 1456

4 Auswirkungen

Die vorliegende Änderung der EOV regelt auf Verordnungsstufe die Einzelheiten der Änderungen aufgrund der EOG-Änderung vom 14. Juni 2024²⁹ zur Einführung eines Informationssystems für die EO-Anmeldungen von Dienstleistenden. Somit ergeben sich keine anderen Auswirkungen als diejenigen, die in der Botschaft des Bundesrates vom 15. September 2023³⁰ bereits aufgezeigt wurden.

5 Rechtliche Aspekte

Der Bundesrat ist für den Vollzug des EOG zuständig und erlässt die erforderlichen Bestimmungen (Art. 34 Abs. 3 EOG). Darüber hinaus überträgt Artikel 21a Absatz 4 N-EOG dem Bundesrat insbesondere die Kompetenz zur Regelung bestimmter Punkte im Zusammenhang mit dem neuen Informationssystem. Die vorliegenden Änderungen stützen sich auf diese Bestimmungen.

5.1 Unterstellung unter die Ausgabenbremse

Mit der Vorlage werden keine neuen Verpflichtungskredite oder Zahlungsrahmen beschlossen, die einmalige Ausgaben von mehr als 20 Millionen Franken oder wiederkehrende Subventionen von mehr als 2 Millionen Franken nach sich ziehen.

5.2 Datenschutz

Die vorliegende Änderung der EOV regelt auf Verordnungsstufe die Einzelheiten der Änderungen aufgrund der EOG-Änderung vom 14. Juni 2024³¹ zur Einführung eines Informationssystems für die EO-Anmeldungen von Dienstleistenden. Somit kann bezüglich Datenschutz auf die Botschaft des Bundesrates vom 15. September 2023³² verwiesen werden.

6 Datum des Inkrafttretens

Das Parlament hat die EOG-Änderung zur Einführung eines Informationssystems für die EO-Anmeldungen von Dienstleistenden am 14. Juni 2024 verabschiedet.³³ Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Der Bundesrat kann somit das Datum des Inkrafttretens festlegen. Da Erlasse grundsätzlich so rasch wie möglich in Kraft gesetzt werden und der vorliegende Entwurf vorsieht, das EO-Anmeldeverfahren mittels Informationssystem ab 2026 schrittweise umzusetzen,³⁴ ist ein rasches Inkrafttreten

²⁹ BBl 2024 1456

³⁰ BBl 2023 2245

³¹ BBl 2024 1456

³² BBl 2023 2245

³³ BBl 2024 1456

³⁴ BBl 2023 2245, S. 5

angezeigt. Für ein rasches Inkrafttreten spricht überdies, dass das Informationssystem für die Durchführung der letzten Tests mit anderen Informationssystemen und Registern verbunden werden muss. Das ist nur über Artikel 21a Absatz 2 N-EOG möglich. Deshalb hat der Bundesrat beschlossen, das Inkrafttreten der Änderung vom 14. Juni 2024 und der Ausführungsbestimmungen des vorliegenden Berichts auf den 1. Januar 2025 festzusetzen.

